

Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter zu erklären.

Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 40 vom 16. September 2009, S. 1013. Die Einspruchsfrist begann somit am 17. September 2009 und endete folglich mit Ablauf des 16. Oktober 2009.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG einlegen:

1. jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde.

Ein zulässiger Einspruch muss daneben auch begründet sein.

Nach ständiger Spruchpraxis der Wahlprüfungsausschüsse des Deutschen Bundestags und der Rechtsprechung sind insbesondere Wahleinsprüche (offensichtlich) unbegründet, die

- einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt,

- mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11 [30]),

- sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370 [372 f.]).

Dem entspricht auch die gesetzliche Regelung im Kommunalwahlgesetz.

Gemäß § 40 Abs. 1 lit. b KWahlG ist die Wahl nur dann für ungültig zu erklären, wenn bei der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Daraus ergeben sich grundsätzlich folgende Prüfungsmaßstäbe:

1. Vorliegen eines Wahlfehlers

Bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl muss es zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein. Gemäß dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes („Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung [...] vorgekommen sind...“) ist hierfür ein hohes Maß an Gewissheit erforderlich. Von dem Begriff der Unregelmäßigkeit werden die Umstände erfasst, die dem Schutzzweck der beeinträchtigten wahlrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze zuwiderlaufen (Bätge, Kommunalwahlrecht in NRW, 11.40 Nr. 5, Loseblattkommentar, Stand 1. Oktober 2009).

2. Erheblichkeit des Wahlfehlers

Dieser festgestellte Wahlfehler muss zudem für die Sitzverteilung von entscheidendem Einfluss gewesen sein können (sog. Mandatsrelevanz). Hierbei reicht ein möglicher ursächlicher Zusammenhang zwischen Wahlfehler und Wahlergebnis aus. Dieser soll gegeben sein, wenn sich nicht nur eine theoretische, sondern eine konkrete und nach der Lebenserfahrung nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlergebnisses ergibt (Bätge, Kommunalwahlrecht in NRW, 11.40 Nr. 5, Loseblattkommentar, Stand 1. Oktober 2009).